

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	07.04.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	21.04.2020

Widmung der Verkehrsanlage "Feldstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Nassau zweigt von der Straße „Oberer Bongert“ ab und verläuft bis zur Einmündung der steilen Verbindungsstraße zur Kaltbachstraße hin. Sie liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich der Stadt Nassau.

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Wirkungen und Rechtsfolgen der straßenrechtlichen Widmung wird auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Feldstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 20, Flurstücke 5604/1, 5628/2, 1900/10) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister